

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Neutrebbin über die
1. Ergänzung der 4. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Neutrebbin, OT Neutrebbin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 22. Mai 2014 die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin in der Fassung vom Mai 2014 beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland) am 19. August 2014 (Aktenzeichen: 63.30/ 02109-14) mit Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die

Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB be-

achtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neutrebbin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 11.09.2014

Karsten Birkholz
Amtdirektor

